

Bestimmungen Hardware

Diese Bestimmungen gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ von MEDATEC und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber kauft und MEDATEC verkauft ein Hardwaresystem entsprechend der Bezeichnung, Eigenschaften und Zusammensetzung im Anhang zu diesem Vertrag.

2. Entgelt

Die Höhe des Kaufpreises ergibt sich aus dem Anhang inklusive dem Angebot.

3. Lieferung und Lieferzeit

Die Termine für Lieferungen, Leistungen und Inbetriebnahme sind ggfs. im Terminplan im Anhang festgelegt. MEDATEC ist zu Teillieferungen auch zu einem früheren Zeitpunkt berechtigt. Die Einhaltung der vereinbarten Termine setzt voraus, dass der Auftraggeber mindestens einen Projektverantwortlichen namentlich benennt und die geplanten Termin-Schritte im Projektlauf, gemäß Terminplan, abgeschlossen werden.

4. Voraussetzungen für Inbetriebnahme

Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten und eigenes Risiko für die termingerechte Ausführung sämtlicher Montage- und Inbetriebnahme-Voraussetzungen des Kaufgegenstandes (wie z.B. Fundamentierungsarbeiten unter Einschluss beigelegter Montagehilfsmittel, Verrohrung und Verkabelung zwischen den Standorten einzelner Geräte laut Spezifikation von MEDATEC, Herstellung der Stromversorgung und Montage der Geräte an den vorgesehenen Standorten, Herstellung und Aufrechterhaltung der normgerechten Strom- und Spannungsversorgung, eines Internetbreitbandanschlusses), sofern diese Leistungen nicht Vertragsgegenstand sind, Sorge zu tragen.

5. Inbetriebnahme

MEDATEC sorgt für die termingerechte Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes, sofern die Termine für die Montage- und Inbetriebnahmevoraussetzungen durch den Auftraggeber eingehalten und alle vereinbarten Teilzahlungen termingerecht und vollständig geleistet wurden. Die Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes durch MEDATEC für den Auftraggeber, spätestens aber die Inbetriebnahme für den bedungenen Zweck durch den Auftraggeber (kommerzielle Nutzung) gilt als faktische und förmliche Übergabe/Übernahme der von MEDATEC erbrachten Leistung. Der Auftraggeber ist bei Vorliegen von unwesentlichen Mängeln nicht berechtigt, die Übernahme zu verweigern. Allfällige Gewährleistungsverpflichtungen von MEDATEC bleiben davon unberührt.

6. Schulung

Sofern durch die Parteien eine Schulung vereinbart wird, schult MEDATEC das Personal des Auftraggebers in Bedienung, Störungsbehebung und Wartung des Vertragsgegenstandes in Art und Umfang gemäß Anhang ein.

7. SONDERBESTIMMUNGEN: GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist für neue Hardware beträgt 12 (zwölf) Monate und für gebrauchte Hardware 6 (sechs) Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe. Sämtliche Mängel, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind unverzüglich und schriftlich zu rügen.

8. SONDERBESTIMMUNGEN: HAFTUNG

MEDATEC haftet, vorbehaltlich zurechenbarer Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für von MEDATEC grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldete und verursachte Schäden, insgesamt bis zu einer Höhe des Nettokaufpreises des Vertragsgegenstandes, maximal jedoch bis zur Höhe von 100.000,-- EURO (in Worten: EURO einhunderttausend).

9. Fremdprodukte

Sofern der Auftraggeber, ergänzend zu MEDATEC Lieferungen und Leistungen, passende Produkte oder Leistungen und Zubehör anderer Hersteller wünscht, die anstelle der von MEDATEC ursprünglich vorgeschlagenen Produkte zum Einsatz kommen sollen, prüft und wählt der Auftraggeber alle derartigen „Fremdprodukte“ in eigener Verantwortung. MEDATEC übernimmt für diese Fälle keine wie immer geartete Haftung, insbesondere für Sachmängel und/oder technische Eignung solcher Produkte.